

Information gemäß Artikel 13 DS-GVO über eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Konstanz		
In diesem Formular werden nur die Informationen übermittelt, welche sich auf die Verarbeitung Ihrer Daten beziehen.		
Organisationseinheit:		Amt für Gesundheit und Versorgung
Name der Datenverarbeitung:		Kinder- und jugendärztlicher Dienst - Schulärztlicher Dienst
	Beschreibung	Inhalt
<b>Abs. 1</b>		
<b>Pflichtinformationen</b>		
lit. a	Kontaktdaten des Verantwortlichen	Landrat, Benediktinerplatz 1, D-78467 Konstanz Tel.: +49 7531/800-0 E-Mail: info@lrakn.de
	Kontaktdaten des Verantwortlichen im Innenverhältnis in der Organisationseinheit	Landratsamt Amt für Gesundheit und Versorgung Amtsleitung Scheffelstraße 15 D-78315 Radolfzell Tel.: 07531/800-2610 E-Mail: Gesundheitsamt@LRAKN.de
lit. b	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Datenschutzbeauftragter Benediktinerplatz 1 D-78467 Konstanz , Tel.: +49 7531/800-0 E-Mail: Datenschutzbeauftragter@LRAKN.de
lit. c	Zwecke der Verarbeitung	Gutachten, Stellungnahmen und Zeugnisse, zu denen das Gesundheitsamt durch verschiedene Gesetze und Verordnungen verpflichtet ist, u.a. gemäß § 91 Schulgesetz, § 8 und § 14 ÖGDG BW, VwV ESU und Jugendzahnpflege, Asylbewerberleistungsgesetz § 4 und 6, Gesundheitsberichterstattung § 6 ÖGDG, Kinderschutzgesetz BW § 1 u .2, Bundeskinderschutzgesetz §4 und § 81, Sozialgesetzbuch V, VIII, IX, X,, XII, VIII, Psychisch -Kranken- Hilfefgesetz BW, FamFG
lit. c	Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Art. 6 Abs. 1 lit. a, c, e DS-GVO, § 4 LDSG-BW, § 67 a ff. SGB X, § 60 SGB I.
lit. d	Berechtigtes Interesse des Verantwortlichen, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO beruht	(Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.)
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: <b>intern (Zugriffsberechtigt)</b>	am Verfahren beteiligte Mitarbeiter des Landratsamtes
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: <b>extern</b>	Kommunale und staatliche Ämter, Verwaltungen, Behörden, Gerichte, Institutionen oder Privatpersonen, die die Begutachtung veranlassen haben. Die Daten dürfen ggfs. in pseudonymisierter Form, dass heißt ohne Namen und Anschrift für statistische Zwecke an das Landesgesundheitsamt oder Sozialministerium übermittelt werden.
lit. e	Empfänger oder Kategorien von Empfängern in denen die Daten offengelegt worden sind bzw. werden: <b>Drittland oder internationale Organisation</b>	Die in Ziffer 1 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Landratsamtes übermittelt werden, hierbei nur in Ausnahmefällen an ein Drittland.
lit. f	Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission	nein
<b>Abs. 2</b>		
<b>Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige zusätzliche Informationen</b>		
lit. a	Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Ihre personenbezogenen Daten werden 10 Jahre nach Erhebung im Gesundheitsamt gelöscht. Alle vorliegenden Dokumente werden streng vertraulich behandelt.
lit. b	Rechte der betroffenen Personen: Recht auf	- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO) - Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO). - Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO. - Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
lit. c	Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin	Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO):
lit. d	Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde	Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lautenschlagerstrasse 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
lit. e	Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte	1. Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt im Rahmen von Gutachten und Stellungnahmen, zu denen das Gesundheitsamt durch verschiedene Gesetze verpflichtet ist, u.a. § 91 Schulgesetz für Baden- Württemberg, von §§ 8, 14 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, SGB V, VIII, IX, SGB X, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, §§ 4,6, Betreuungsgesetz, Psychisch -Kranken-Hilfe Gesetz. Sie sind gemäß Schulgesetz BW § 91 verpflichtet, sich durch das Gesundheitsamt untersuchen und beraten zu lassen. Sie sind nach § 60 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet, das heißt, Sie müssen die zur Bearbeitung eines Antrages erforderlichen Angaben machen und Ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte geben. 2. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Sie ggfs. gemäß § 92 Schulgesetz mit einem Bußgeld bis zu 200 Euro belangt werden können, Feststellungen nach § 53 SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz oder dem FamFG können versagt werden bzw. ein Antrag kann abgelehnt werden, .Ggfs. kann gemäß Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg § 1, und Bundeskinderschutzgesetz § 4, § 81 das Jugendamt informiert werden.
lit. f	Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO	Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.